

69 Coronavirus (COVID-19), Nothilfe-Massnahmen Politische Gemeinde Rafz für Selbständigerwerbende und Kleinst-Unternehmen; Bewilligung Rahmenkredit und Bildung Beurteilungsgremium (Arbeitsgruppe)

Ausgangslage

Zur Abfederung von drohenden Notlagen von Selbständigerwerbenden und Kleinst-Unternehmen in vergleichbaren Lagen hat der Regierungsrat des Kantons Zürich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) ein Hilfspaket in Höhe von 15 Mio. Franken subsidiär zur Härtefallregelung des Bundes bewilligt (siehe RRB Nr. 262 vom 18. März 2020). Diese Leistungen sind in Ergänzung zu den Leistungen des Bundes und subsidiär zu ihnen auszugestalten.

Ziel des Kantons ist es, in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden, auf rasche und möglichst unbürokratische Weise Selbständigerwerbenden und Kleinst-Unternehmen, die durch die aktuelle Situation in eine Notlage geraten, helfend unter die Arme zu greifen.

Mit Schreiben vom 23. März 2020 informiert der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich (GPV) zusammen mit dem Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV), dass die vom Regierungsrat in Aussicht gestellten 15 Mio. Franken nach Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt werden. Mit Fr. 10.-- pro Einwohner/in sollen die Gemeinden möglichst unbürokratisch und unkompliziert Hilfestellungen für Selbständigerwerbende leisten können. Für die Politische Gemeinde Rafz wird somit vom Kanton Zürich eine Zahlung in der Höhe von ca. Fr. 46'500.-- (Stand per 31. Dezember 2019: 4'650 Einwohner/innen, Stand per 31. März 2020: 4'655 Einwohner/innen) zugesichert.

Kantonsbeitrag an die Nothilfemassnahmen der Städte und Gemeinden

Gemäss Schreiben des GPV/VZGV vom 30. März 2020 können die von der Finanzdirektion des Kantons Zürich zugesicherten Gelder nach Vorliegen der entsprechenden kantonalen Verfügung demnächst abgerufen werden. Dies soll möglichst formlos, ohne separates Gesuch, geschehen. Es geht darum, dass die Finanzdirektion einen Überblick über die abgerufenen Zahlungen und vor allem die entsprechenden Kontoverbindungen der Städte und Gemeinden erhält. Die kantonalen Mittel sind ausschliesslich für die Notfallhilfe für Klein- und Kleinst-Unternehmen einzusetzen (nicht für Sozialhilfe oder anderes) und sind à fonds perdu zu verstehen.

Den Gemeinden steht es frei, zusätzlich zum Kanton kommunal Gelder zu sprechen. GPV und VZGV empfehlen, einen Rahmenkredit zu beschliessen. Dabei entscheiden die Gemeinden selbst, ob ihre Tranche, wie beim Kanton, à fonds perdu ist oder nicht. Die Soforthilfe der Gemeinde ist als eine Art Zwischenfinanzierung zu verstehen, bis andere Instrumente (Bund, Kanton, Versicherung etc.) greifen. Es geht grundsätzlich also um eine substituierende Hilfe, bis andere Hilfen greifen. Hierbei gilt es zu beachten, dass trotz Rückzahlungsverpflichtungen nicht ausgeschlossen ist, dass auch die Städte und Gemeinden mit allfälligen Verlusten rechnen müssen. Wie damit finanztechnisch umzugehen ist, befindet sich seitens GPV und VZGV noch in Klärung.



Sofern die Gemeinde die kantonalen Gelder bezogen hat, diese aber nicht oder nicht vollständig benötigt, ist davon auszugehen, dass diese dem Kanton zurückerstattet werden müssten. Die Details dazu sind im Moment noch unbekannt.

Rahmenkredit Gemeinde-Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinst-Unternehmen

Der Gemeinderat Rafz möchte in dieser speziellen Situation seine Solidarität bezeugen und den Fonds ebenfalls helfen zu öffnen. Die Behörde ist deshalb bereit, nebst dem vom Kanton zugesicherten Beitrag, von der ausserordentlichen ZKB-Jubiläumsdividende (total Fr. 135'000.--, wovon bereits Fr. 100'000.-- für das Projekt Vita-Parcours Rafz bewilligt) die verbleibenden Fr. 35'000.-- ebenfalls dem Solidaritätsfonds zuzuweisen.

Die Summe hat den Status eines Rahmenkredits zugunsten der Selbständigerwerbenden und Kleinst-Unternehmen. Der Betrag ist in einem ersten Schritt nicht übermässig ausgestattet. Ob er den kommunalen Unterstützungsgesuchen genügt, ist zurzeit offen. Eine allfällige Erhöhung ist deshalb nicht ausgeschlossen.

Der Solidaritätsfonds soll in erster Linie für Einzelfirmeninhaber/innen und Kleinst-Unternehmen, (Kleinst- und Einmann-/Einfrau-Unternehmen, Obergrenze 200 Stellenprozent, wobei 100% für den/die Firmeninhaber/in), welche ihren Wohnsitz in Rafz haben, verwendet, welche nicht in einem Angestelltenverhältnis stehen (z.B. Coiffeur/Coiffeuse, Therapeut/in, Taxifahrer/in etc.), dienen. Wichtig dabei ist, dass es sich nicht um gesetzliche wirtschaftliche Sozialhilfe handelt. Sollte ein Coiffeur bzw. eine Coiffeuse oder ein/e Taxifahrer/in z.B. kein Geld mehr zum Leben haben, so hat er/sie ein Gesuch um Sozialhilfe zu stellen. Der Anspruch wird von der Abteilung Soziales geprüft und bei einer positiven Prüfung erhält die betroffene Person von der Sozialbehörde der Politischen Gemeinde Rafz, Abteilung Soziales, wirtschaftliche Hilfe. Nicht ausgerichtet werden dürfen durch die Sozialhilfe Betriebskosten wie z.B. Strassenverkehrsabgaben oder Parkplatzgebühren für das Taxi. Diese Kosten könnten vom Solidaritätsfonds übernommen werden.

GPV und VZGV sehen den Fonds zusätzlich noch für Firmen vor, welche aufgrund der Auftragsseinbrüche in Liquiditätsengpässe gelangen könnten. Nach Einschätzung der Gemeinde Rafz dürfte dies sehr wenige Unternehmen betreffen, weil der Bund ab 26. März 2020 für zinslose Kredite der Firmen bei ihren Hausbanken in Höhe bis Fr. 500'000.-- zu 100% bürgt. Grössere Überbrückungskredite (500'000 Franken bis 20 Mio. Franken) werden zu 85% vom Bund abgesichert. Bei diesen Krediten beträgt der Zinssatz aktuell 0.5% auf dem vom Bund abgesicherten Darlehen.

Rückzahlpflichtige zinslose Überbrückungsdarlehen

Verfahrenstechnisch ist festzuhalten, dass es sich bei allfälligen Leistungen um Vorschüsse (zinsloses Darlehen), von den Geldempfängern diesbezüglich eine Erklärung zu verlangen ist, wonach sie alles daransetzen, das Geld an die Gemeinde zurückzuführen (Kooperation) und dass sie sich grundsätzlich zu dieser Rückführung verpflichten, wenn sie von anderen Institutionen und Organisationen finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten. Hierzu müssen die Betroffenen gegenüber der Gemeinde Rafz einen Fragebogen ausfüllen. Dieser soll dazu dienen, einen Überblick über die in der Gemeinde Rafz benötigte Nothilfe zu erhalten und Grundlage für den Entscheid über eine mögliche finanzielle Hilfeleistung bilden.

Bedingungen/Voraussetzungen für Corona-Nothilfe Gemeinde

Selbständigerwerbende und Kleinst-Unternehmen erhalten jedoch nur finanzielle Unterstützung, wenn sie

- bestätigen, dass die Gesuchs-Angaben vollständig sind, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und wahrheitsgetreu ausgefüllt wurden;
- ihr Einverständnis erteilen, den Datenschutz innerhalb der Gemeindeverwaltung Rafz für eine effiziente Gesuchs-Behandlung aufzuheben, so dass sich die Abteilungen untereinander absprechen können.
- zur Kenntnis nehmen und bestätigen, dass diese Finanzierung subsidiär erfolgt. Antragstellende verpflichten sich dazu, jederzeit der Gemeinde Rafz als AusrichterIn der Unterstützungsleistung zu kooperieren; sie unternehmen zudem alles für eine Refinanzierung;

- bestätigen und zur Kenntnis nehmen, dass anderweitige / zukünftige Geldleistungen eine Rückzahlungsverpflichtung der bezogenen Geldleistungen an die Gemeinde Rafz auslösen.

Vor einer allfälligen Auszahlung müssen Betroffenen gegenüber der Gemeinde Rafz eine von ihr aufgesetzte Vereinbarung (Fragebogen) unterzeichnen.

Arbeitsgruppe Corona-Nothilfe Gemeinde

Um die Solidaritätsgelder zu verwalten, soll unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten, Finanz- und Sicherheitsvorstehers, eine Arbeitsgruppe, bestehend aus der Ressortvorsteherin Soziales und Gesundheit, dem Gemeindeschreiber, der Leiterin Soziales sowie der Bereichsleiterin Steuern gebildet werden.

Dieser obliegt es, die eingehenden Gesuche zu prüfen und allfällige Rechnungen zur Zahlung freizugeben. Die Finanzkompetenzen der Gemeinde Rafz behalten für die Auszahlungen der Gelder weiterhin ihre Gültigkeit. Nach Beendigung der Corona-Krise wird dem Gemeinderat Rafz schriftlich Rechenschaft über die verwendeten Gelder abgelegt.

Erwägungen

Budget 2020

Nach Art. 21 Abs. 1 Buchst. a der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz beschliesst der Gemeinderat im Einzelfall bis Fr. 150'000.-- für im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben, finanzielle Beteiligungen an Unternehmen dritter, die Eingehung einmaliger Defizitgarantien und die Stellung von Kautionen, jedoch insgesamt bis maximal Fr. 300'000.-- pro Jahr (gemeinderätliche Kreditlimite).

Für nicht gebundene, im Budget enthaltene und nicht enthaltene einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle von mehr als Fr. 150'000.-- bis und mit 2 Mio. Franken, entscheidet gemäss Art. 17 Ziff. 3 GO in Verbindung mit Art. 10 Ziff. 2 GO (obligatorische Urnenabstimmung) die Gemeindeversammlung.

Kreditkompetenzen / Rechtliche Grundlagen

Notverfügung Regierungsrat

Ist die öffentliche Sicherheit schwerwiegend gestört oder unmittelbar bedroht, so kann der Regierungsrat gemäss Art. 72 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) auch ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen und insbesondere Notverordnungen erlassen. Dies erlaubt es dem Regierungsrat, Notstandsmassnahmen zur Unterstützung der Volkswirtschaft bzw. zum Erhalt der wirtschaftlichen Strukturen bis zum Abklingen der Coronavirus-Pandemie zu ergreifen. Nach §§ 15 bzw. 30 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) beschliessen die Gemeindeversammlungen bzw. die Gemeindeparlamente über Geschäfte, die ihnen das kantonale oder das kommunale Recht zuweisen. Mit der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus hat der Bundesrat bis zum 19. April 2020 ein generelles Veranstaltungsverbot erlassen. Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamente können damit bis zum 19. April 2020 grundsätzlich nicht zusammenkommen und entscheiden. Gerade während dieser Zeit erfordern aber der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und insbesondere die Abwehr von wirtschaftlichen und sozialen Notständen aufgrund der sich schnell verändernden Verhältnisse auch auf kommunaler Stufe rasche Entscheide. So sind auch auf kommunaler Stufe schnell und unbürokratisch diverse Massnahmen erforderlich, unter anderem zur Liquiditätsversorgung von Unternehmen und Selbständigerwerbenden, zu Steuerforderungen von Gemeinden, zu Schulden gegenüber Lieferanten und Forderungen der Städte und Gemeinden, zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen aus den Kultur-, Sozial-, Sport-, Bildungs- und weiteren Bereichen oder zur ausserordentlichen Unterstützung von Selbständigerwerbenden. Solche Entscheidungen müssen auch während des geltenden Veranstaltungsverbots möglich bleiben. Folglich hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 281 vom 20. März 2020 die Gemeindevorstände (Stadt- und Gemeinderäte) der Gemeinden ermächtigt, finanzielle Entscheide in Abweichung der Zuständigkeitsordnung nach §§ 15 bzw. 30 GG sowie der jeweiligen Gemeindeordnungen und kommunalen Erlasse anstelle der Gemeindeversammlungen bzw. Gemeindeparlamente zu treffen.

Mit Schreiben vom 26. März 2020 informierten GPV und VZGV die Städte und Gemeinden über die Rechtswirksamkeit der Notverfügung (RRB Nr. 281 vom 20. März 2020) des Regierungsrats. Hierbei ist zu beachten, dass der Regierungsrat die oberste Aufsichtsbehörde über die Gemeinden ist (Art. 94 KV). Die Notverfügung ist nicht nichtig. Die Gemeinden handeln somit nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf diesen Entscheid ihrer obersten Aufsichtsbehörde stützen. Allenfalls hätte der Regierungsrat rechtswidrig gehandelt. Damit steht fest, dass die Gemeinde-Exekutiven rechtens handeln, wenn sie über ihre in den Gemeindeordnungen festgelegten Finanzkompetenzen Kredite für die aktuelle Notfall-Situation (und um diese geht es) fällen.

Die rekursfähige Notverfügung des Regierungsrates wurde mit fünftägiger Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich erlassen, wobei dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wurde. Nur durch ein rasches Handeln ist es möglich, die wirtschaftliche Lage zu beruhigen und unumkehrbare wirtschaftliche Schäden zu vermeiden, weshalb die vorgesehene Massnahme sofort wirksam und möglichst bald in Rechtskraft treten muss. Aus diesen besonderen Gründen bzw. dieser besonderen Dringlichkeit ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz und die Beschwerdefrist auf fünf Tage abzukürzen (§ 22 Abs. 3 VRG). Der Regierungsratsbeschluss wurde zudem freiwillig dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet. Nach Art. 72 Abs. 2 KV sind Notverordnungen, nicht aber Notverfügungen zwingend dem Kantonsrat unverzüglich zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Genehmigung ist aber wiederum nicht konstitutiv (Voraussetzung), weshalb die sofortige Wirksamkeit der Massnahme davon unberührt bleibt. An seiner Sitzung vom 30. März 2020 genehmigte der Kantonsrat u.a. die regierungsrätliche Notverfügung.

Gebundene Ausgabe

Nach § 103 GG gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessenspielraum bleibt.

Mit der vom Regierungsrat erlassenden Notverfügung handelt es sich um einen Entscheid der obersten Aufsichtsbehörde über die Gemeinden, weshalb die Gebundenheit vorliegend gegeben ist.

Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat (Art. 21 Abs. 2 Buchst. c GO).

Dringlichkeit und Entzug aufschiebende Wirkung

§§ 19 ff des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) regelt das Rekursverfahren. Die Rekursfrist in Stimmrechtssachen beträgt gemäss § 22 Abs. 1 VRG 5 Tage und im Übrigen 30 Tage.

Um die wirtschaftliche Lage zu beruhigen und unumkehrbare wirtschaftliche Schäden zu vermeiden, müssen die vorgesehenen Nothilfe-Massnahmen der Gemeinde Rafz, analog der regierungsrätlichen Notverfügung, sofort wirksam und möglichst bald rechtskräftig werden. Aus diesen besonderen Gründen bzw. dieser besonderen Dringlichkeit ist dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 VRG) und die allgemeine Rekursfrist auf 10 Tage abzukürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).

Der Gemeinderat beschliesst:

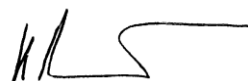
1. In Anwendung der regierungsrätlichen Notstandsmassnahmen gemäss Art. 72 der Kantonsverfassung sowie im Sinne der genannten Erläuterungen wird ein Rahmenkredit von Fr. 35'000.-- als gebundene Ausgabe bewilligt.

2. Der Rahmenkredit dient der subsidiären Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinunternehmen in der Politischen Gemeinde Rafz.
3. Für die Beurteilung der eingegangenen Unterstützungsgesuche wird, unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten, Finanz- und Sicherheitsvorstehers, eine Arbeitsgruppe, bestehend aus der Ressortvorsteherin Soziales und Gesundheit, dem Gemeindeschreiber, der Leiterin Soziales sowie der Bereichsleiterin Steuern, eingesetzt.
4. Die eingesetzte Arbeitsgruppe wird ermächtigt, basierend auf der erfolgten Gesuchsprüfung, die erforderliche finanzielle Nothilfe im Umfang des vom Gemeinderat erteilten Rahmenkredits, zuzüglich des vom Regierungsrats des Kantons Zürich zugesicherten Beitrags an die Gemeinde Rafz, abschliessend festzulegen und gegenüber Betroffenen auszurichten.
5. Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, den Gemeinderat über die aktuelle Lage/Situation auf dem Laufenden zu halten, sodass im Bedarfsfall weitere Massnahmen geprüft werden können, und nach Beendigung der Corona-Krise schriftlich Rechenschaft über die verwendeten Gelder abzulegen.
6. **Rechtsmittelbelehrung:**
Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssagen und im Übrigen innert 10 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
7. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärsteju- chert 21, 8197 Rafz; Beschluss zusätzlich per E-Mail an alle RPK-Mitglieder
 - G1.1.2 Coronavirus-Nothilfe für Selbständigerwerbende und KleinunternehmenMitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:
 - Gemeinderat (5)
 - Arbeitsgruppe Corona-Nothilfe:
 - Gemeindepräsident, Finanz- und Sicherheitsvorsteher Kurt Altenburger
 - Sozial- und Gesundheitsvorsteherin Ursula Wischniewski
 - Gemeindeschreiber Marc Bernasconi
 - Leiterin Soziales Olivia Wanner
 - Bereichsleiterin Steuern Jeannette Ruschak
 - Leiter Finanzen Michael Lehmann
 - Stellvertreterin Leiterin Soziales Angela Ragazzo

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger



Marc Bernasconi

Versandt: 3. April 2020